



Hüpfburg Paderborn

Heisenbergstr. 13 A

33104 Paderborn

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Verträge, Lieferungen gelten die nachstehenden ABGs.
2. Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (E-Mail, WhatsApp, usw.) zustande.
3. Der Veranstaltungsvertrag (Mietvertrag) wird vom Mieter in einfacher Form ausgestellt. Das Original erhält HÜPFBURG PADERBORN, Heisenbergstr 13A in 33104 Paderborn (Vermieter).
4. Zum Be- und Entladen, Auf- und Abbau von Hüpfburgen stellt der Mieter geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung. Dauer und Anzahl der Helfer richten sich nach dem Umfang des Auftrags. Wir benötigen eine ebene, saubere Fläche, z.B. Gras oder Teer, [Kein Schotter oder Sand] mit direkter Zufahrt für einen Transporter mit Anhänger mit einer Durchfahrtshöhe bis 3,80 m Höhe.
Ggf. muss eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden, z. B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen.
Bei Aktionen mit Betreuung stellt der Mieter für unsere Fahrzeuge kostenlose Parkmöglichkeiten am Aktionsort zur Verfügung.
5. Eine Verankerung bei Hüpfburgen mit Erdnägeln, kann bei Bedarf erforderlich sein. Der Mieter trägt die Kosten für Wartezeiten, die dem Vermieter durch fehlendes Hilfspersonal oder mangelhafte Platzverhältnisse entstehen. Beim Einsatz aller aufblasbaren Spielgeräte und sonstiger elektrischer Geräte wird jeweils ein 230 Volt Stromanschluss, in max. 15 Meter Entfernung. Die Absicherung der verlegten Kabel oder Wasserschläuche, z.B. durch Kabelmatten o.ä., liegt in der Hand des Veranstalters (Mieters). Ausschließlich der Mieter selbst haftet während der gesamten Mietdauer für verlegte Kabel oder Wasserschläuche.
6. Alle vom Vermieter beaufsichtigten Aktionen sind haftpflichtversichert. Unserem Personal werden pro Veranstaltungstag (6 Std.), 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Wenn der Veranstalter (Mieter) zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt, übergehen alle Pflichten, insbesondere die Haftpflicht, an den Veranstalter (Mieter).
7. Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen, z.B. GEMA o.ä., für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Aktionen liegt organisatorisch und kostenmäßig im Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter stellt für alle Veranstaltungen einen ERSTE HILFE Ersthelfer inkl. Erste - Hilfe Material in ausreichender Menge (z.B. einen kleinen Verbandkasten C nach DIN 13175) zur Verfügung.
8. Das Wetterrisiko trägt der Mieter. Ab Windstärke 5, bei Windböen und bei Regen können einige Mietsachen, vor allem aufblasbare Spielgeräten, nicht benutzt werden.

Selbstabholer und/oder Selbstbetreiber

1. Abhol- und Rückgabezeit ist vorher zu vereinbaren. Bei Lieferung durch uns: Auf- und Abbaupzeit ist vorher zu vereinbaren.
2. Der Mieter hat bei der Benutzung der Mietsache selbst dafür zu sorgen, dass diese

ab Windstärke 5, bei Windböen und bei Regen nicht mehr genutzt werden können. Insoweit ist bei aufblasbaren Geräten bereits die Luft abzulassen wenn o.g. Wetterereignisse vorhersehbar sind bzw. in den Medien gemeldet werden. Falls vom Mieter gegen diese Vorgaben verstoßen wird, haftet dieser in eigener Verantwortung. Eine Haftung des Vermieters besteht insoweit nicht.

3. Der Mieter verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Umgang mit den Mietsachen. Ausgehändigte Gebrauchsanweisungen werden vom Mieter beachtet. Er sorgt insbesondere für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung von Eventmodulen. Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt sich ggf. eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

4. Der Vermieter übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen keinerlei Aufsichtspflichten. Der Mieter (Veranstalter) ist aufsichtspflichtig.

5. Nach Veranstaltung sind sämtliche Mietsachen zu reinigen und sorgfältig zu verpacken, evtl. auch zu trocknen.

Beschädigungen und Verunreinigungen an Mietsachen sind sofort bei Feststellung dem Vermieter zu melden.

Eventuelle notwendige Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten werden dem verursachenden Mieter auch nachträglich in Rechnung gestellt. Der Mieter hat alle Schäden zu ersetzen, die während des Mietzeitraums aus der Benutzung der Mietsachen resultieren oder durch Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung des Mietgutes oder eines Teils davon entstehen.

6. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Spielgeräte und das sonstige Material sowie andere Mietgegenstände so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

7. Ist eine Rücknahme nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nur verspätet möglich, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung zusätzlich entsprechenden Mietzins fordern. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere eines solchen von entgangenem Gewinn. Bei Selbstabholung trägt der Mieter das Transportrisiko und haftet im vollen Umfang für verspätete Rücklieferung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug des Mieters

1. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Zahlungsbedingungen: Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug bei Empfangnahme des Spielgerätes in bar, EC Karte oder 8 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag per Überweisung an die auf der Rechnung hinterlegte Bankverbindung. Andere Zahlungsoptionen sind nach vorheriger Absprache möglich.

3. Im Falle des Verzugs des Bestellers mit seiner Zahlungspflicht steht dem Lieferer ein Anspruch auf Verzugszinsen i.H. v. 8 % über dem Basiszins zu.

4. Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Fristen für Leistung des Vermieters

1. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Mieter zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Unwetter, Streik, Straßensperrungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sind in allen Fällen auch nach Ablauf einer dem Vermieter etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IV. Haftung - Schadensersatzansprüche

Der Vermieter weist darauf hin, dass beim Selbstaufbau der Hüpfburgen, Rutschen und der anderen vermieteten Gegenstände die entsprechenden Aufstellungshinweise zu beachten sind. Diese werden dem Mieter bei Selbstabholung zusammen mit

den vermieteten Gegenständen besprochen oder bei Auslieferung erklärt. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Aufstellhinweise entstehen, wird nicht übernommen.

Im Übrigen haftet der Vermieter wie folgt:

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich

aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Mieter nach diesem Art. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.

1 (Rückgriffsansprüche) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen

Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

4. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5. Schadensersatzansprüche des Vermieters

Der Vermieter prüft den Mietgegenstand nach Rückgabe durch den Kunden auf entstandene Schäden oder Mängel. Diese Überprüfung kann bis 7 Tage nach der Rückgabe andauern. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, wird dem Mieter dies mitgeteilt. Dieser muss dann den Schaden oder Mangel beseitigen oder Schadenersatzzahlungen leisten.

V. Mängelanzeige

Der Mieter hat Mängel gegenüber dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des gemieteten Gegenstandes, schriftlich zu rügen.

VI. Zusätzliche Kosten

1. Zusätzliche Kosten fallen für den Mieter an, wenn der Mietgegenstand verschmutzt oder nass zurückgegeben wird. Hierfür berechnen wir eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 (netto) €.

2. Wird die Hüpfburg, das Zubehör, die Transportmittel bzw. alle im Mietumfang befindlichen Gegenstände während der Mietzeit ab Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe beschädigt, haftet der Mieter für die anfallenden Kosten des entstandenen Aufwands, der Reparatur, der Ausfallzeit oder einer Ersatzbeschaffung in vollem Umfang.

VII. Stornierung

1. Aus persönlichen Gründen des Mieters

Eine Stornierung der Reservierung ist bis 14 Tage vor Abholung/Anlieferung des Mietgegenstandes kostenlos möglich.

Eine Stornierung der Reservierung ist bis 7 Tage vor Abholung/Anlieferung möglich, hierfür wird eine Bearbeitungspauschale von 20,00 € in Rechnung gestellt.

Eine Stornierung der Reservierung ab dem 7. Tag vor der Abholung/Anlieferung ist möglich, jedoch hat der Mieter die Kosten des Mietausfalls in vollem Umfang zu tragen.

2. Aufgrund von Regen und Wind

Eine kostenlose Stornierung von Hüpfburgen ist bei starken Wind und Regen im Zeitfenster von 48 Stunden bis 24 Stunden vor der geplanten Abholung/Anlieferung kostenlos möglich.

Die Stornierung muss hier schriftlich (E-Mail, Telefon) eingehen.
Maßgeblich ist die Wettervorhersage auf www.wetter.com. Hier muss in das Suchfeld die PLZ des Mieters eingegeben werden, zur Tagesansicht wechselt und die Stundenansicht aufgerufen werden. Wenn in den Stunden von 13-18Uhr mindestens 50% Regenwahrscheinlichkeit oder starke Sturmböen angezeigt werden, ist eine kostenlose Stornierung möglich.

VIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand: 04.03.2024